

Synopse der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland

Anlage 1

Derzeit gültige Fassung vom 28.09.2001	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NW. S. 462), und der §§ 101-104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. S. 750) beschlossen:</p> <p>§1 Geltungsbereich (1) Der Landschaftsverband Rheinland unterhält ein Rechnungsprüfungsamt. (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland. (3) Die Grundsätze für die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes werden von dem Direktor des Landschaftsverbandes im Einvernehmen mit der Landschaftsversammlung in einer Dienstanweisung festgelegt.</p> <p>§ 2 Rechtliche Stellung (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung unmittelbar unterstellt und verantwortlich. (2) In der Beurteilung der Prüfungsunterlagen ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden</p>	<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), und der §§ 92 und 101bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. S. ...) beschlossen:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich (1) Der Landschaftsverband Rheinland unterhält eine Rechnungsprüfung. (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland. (3) Die Grundsätze für die Geschäftsführung der Rechnungsprüfung werden von dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Einvernehmen mit der Landschaftsversammlung Rheinland in einer Dienstanweisung festgelegt.</p> <p>§ 2 Rechtliche Stellung (1) Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung Rheinland unmittelbar unterstellt und verantwortlich. (2) In der Beurteilung der Prüfungsunterlagen ist die Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden</p>	<p>Seitens der Verwaltung sind – sobald vorliegend – die Daten ergänzend anzupassen.</p> <p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF.</p> <p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF, Veränderungen im Geschäftsprozess der Rechnungsprüfung und einer geschlechtergerechten Formulierung.</p>

<p>den und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 ist der Direktor des Landschaftsverbandes Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>§ 3 Organisation</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin/dem Leiter, der/dem stellvertretenden Leiterin/Leiter, den Prüferinnen/den Prüfern und den sonstigen Dienstkräften.</p> <p>(2) Die Leiterin/Der Leiter und die/der stellvertretende Leiterin/Leiter des Rechnungsprüfungsamtes werden aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung und die Prüferinnen/Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes bestellt und abberufen. Die Leiterin/Der Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(3) Bei der Auswahl der Leiterin/des Leiters und der/des stellvertretenden Leiterin/Leiters des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rechnungsprüfungsausschuss und bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüferinnen/Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist der Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.</p> <p>§ 4 Vorbildung der Prüferinnen/Prüfer</p> <p>Die Prüferinnen/die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein.</p>	<p>und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.</p> <p>(4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Rechnungsprüfung Organ des Landschaftsverbandes Rheinland und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.</p> <p>§ 3 Organisation</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, der stellvertretenden Leitung, den Prüferinnen/den Prüfern und den sonstigen Bediensteten.</p> <p>(2) Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung werden aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland und die Prüferinnen/Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.</p> <p>(3) Bei der Auswahl der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss und bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüferinnen/Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist die Leitung der Rechnungsprüfung zu hören.</p> <p>§ 4 Vorbildung der Prüferinnen/Prüfer</p> <p>Die Prüferinnen/die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.</p>	<p>Zu Abs. 4: Das DSG NRW stellt in § 13 Abs. 3 klar, dass der Schutz personenbezogener Daten nicht dessen Nutzung für Prüfungszwecke ausschließt.</p> <p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF und einer geschlechtergerechten Formulierung.</p> <p>Redaktionelle Änderung wegen Umstellung auf NKF.</p>
---	--	---

<p>§ 5 Gesetzliche Aufgaben Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Prüfung der Rechnung,2. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,3. die dauernde Überwachung der Kassen des Landschaftsverbandes und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,4. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft des Landschaftsverbandes und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,5. Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung.6. Prüfung von Vergaben. <p>§ 6 Übertragene Aufgaben Dem Rechnungsprüfungsamt werden weiterhin übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung einschließlich der Prüfung der Vorräte und Vermö-	<p>§ 5 Gesetzliche Aufgaben (1) Die Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NW:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland,2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NW benannten Sondervermögen,3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) beim Landschaftsverband Rheinland und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,8. die Prüfung von Vergaben. <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>(2) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NW prüft die Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.</p> <p>§ 6 Übertragene Aufgaben Der Rechnungsprüfung werden weiterhin übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Recht zur Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung des Landschaftsverbandes Rheinland und an die Finanz-	<p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF.</p> <p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF und einer geschlechtergerechten Formulierung.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Aufgaben-</p>
---	---	---

<p>gensbestände,</p> <ol style="list-style-type: none">2. das Recht zur Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse des Landschaftsverbandes und die Kassen seiner Sondervermögen. Umfang und Zeitabschnitt bestimmt die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (sachlich und zeitlich beschränkte Visakontrolle),3. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,4. die Prüfung der Zentralverwaltung und der Außendienststellen des Landschaftsverbandes auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,5. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NW mit abzustellen ist,6. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,7. die Prüfung der Handvorschüsse in der Zentralverwaltung.	<p>buchhaltungen seiner Sondervermögen. Umfang und Zeitabschnitt bestimmt die Leitung der Rechnungsprüfung (sachlich und zeitlich beschränkte Visakontrolle),</p> <ol style="list-style-type: none">2. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes Rheinland ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,3. die Prüfung der Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland auf Zielerreichung, Wirkung der eingesetzten Ressourcen, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung der Sondervermögen mit abzustellen ist,5. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes Rheinland als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband Rheinland bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,6. die Prüfung der Handvorschüsse der Dienststellen am Standort Köln-Deutz,7. die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln durch den LVR und die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes, soweit die Fördermittelgeberin/der Fördermittelgeber die Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung verlangt,8. Durchführung von Beratungen zu prüfungsrelevanten Themen, Beteiligung an rechnungsrelevanten sowie an anderen wesentlichen Projekten des Landschaftsverbandes Rheinland und Prüfungen für Dritte, soweit die Durchführung dieser Aufgaben die Erledigung der Prüfungsgeschäfte nicht gefährdet.	<p>übertragung ist derzeit § 103 Abs. 2 GO NW.</p> <p>Der Text der alten Ziffer 1 wurde gestrichen, da die Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung einschließlich der Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses (siehe § 5 RPO) ist.</p> <p>Zu Ziffer 7: Es handelt sich um einen neuen Aufnahmehvorschlag, da die Rechnungsprüfung seit geraumer Zeit diese Aufgabe durchführt.</p> <p>Zu Ziffer 8: Hierbei handelt es sich um Aufgaben einer modernen Rechnungsprüfung, deren Wahrnehmung präventiv und risikomindernd wirken kann.</p>
---	--	--

<p>§ 7 Auftragserteilung Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, die Krankenhausausschüsse, die Werksausschüsse und der Direktor des Landschaftsverbandes können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Direktor des Landschaftsverbandes unterrichtet die Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses über die Erteilung von Prüfungsaufträgen.</p> <p>§ 8 Sonderprüfungen Soweit das Rechnungsprüfungsamt als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.</p> <p>§ 9 Auskunftsrecht Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Dienststellen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu verlangen.</p> <p>§ 10 Aktenvorlage und Zutrittsrecht (1) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen aushändigen, einsenden und vorlegen sowie Behälter und dgl. öffnen lassen. Es kann ferner Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie Grundstücken und Baustellen fordern. (2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüferinnen/den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben. (4) Die Leiterin/Der Leiter und die Prüferinnen/die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch den Prüfungsausweis aus.</p>	<p>§ 7 Auftragserteilung Die Landschaftsversammlung Rheinland, der Landschaftsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, die Krankenhausausschüsse, die Betriebsausschüsse und der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland können der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen. Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unterrichtet die Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland und des Landschaftsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses über die Erteilung von Prüfungsaufträgen.</p> <p>§ 8 Vorprüfung Soweit die Rechnungsprüfung als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.</p> <p>§ 9 Auskunftsrecht Die Dienststellen erteilen der Rechnungsprüfung die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte.</p> <p>§ 10 Aktenvorlage und Zutrittsrecht (1) Die Rechnungsprüfung kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – aushändigen, einsenden und vorlegen sowie Behälter und dgl. öffnen lassen. Ihr ist ferner Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie Grundstücken und Baustellen zu gewährleisten. (2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüferinnen/den Prüfern der Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. (3) Die Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben. (4) Die Leitung und die Prüferinnen/die Prüfer der Rechnungsprüfung weisen sich durch den Prü-</p>	<p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF.</p> <p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF.</p> <p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF.</p> <p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF und einer geschlechtergerechten Formulierung.</p>
---	--	--

<p>§11 Arbeitsgrundlagen</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, unverzüglich zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (z.B. Stellenpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentation und dgl.).</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 Ziffer 4 sind dem Rechnungsprüfungsamt alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für Programmänderungen.</p> <p>(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind ferner</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Drucksachen für die Tagungen der Landschaftsversammlung und die Vorlagen für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,2. die Sitzungsniederschriften der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,3. die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden.	<p>fungsausweis aus.</p> <p>§ 11 Sicherung der Prüfungsrechte bei Aufgabenübertragungen an Dritte Soweit der Landschaftsverband Rheinland die Erledigung von Aufgaben auf Rechnung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Dritte überträgt, ist gleichzeitig durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfung aus den §§ 5 bis 7 sowie 9 und 10 der Rechnungsprüfungsordnung, die sich auf den Gegenstand der Aufgabenübertragung beziehen, nicht eingeschränkt werden.</p> <p>§ 12 Arbeitsgrundlagen (1) Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, die den Organisationsaufbau, die wesentlichen Geschäftsprozesse und die Aufgabeninhalte des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, sowie die hierzu geführten Verzeichnisse, unverzüglich zuzuleiten. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften und Verfügungen, die Auswirkungen auf die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Landschaftsverbandes Rheinland haben, aber auch alle übrigen Unterlagen, die die Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Organisations-, Stellen- und Geschäftsverteilungspläne, wichtige Verträge, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Geschäftsprozessbeschreibungen, Beschreibungen zur Festlegung korruptionsgefährdeter Arbeitsbereiche einschließlich etwaiger Personal- und Aufgabenrotationspläne, betriebswirtschaftliche Kennzahlensammlungen usw.). Soweit die der Rechnungsprüfung zuzuleitenden</p>	<p>Mit dieser neuen Regelung werden die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfung gesichert, wenn Aufgaben auf Dritte übertragen werden.</p> <p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF.</p> <p>Zu Abs. 1: Absatz 1 wurde an die Informationsbedürfnisse angepasst, die sich aus den der Rechnungsprüfung zugewiesenen Aufgaben bei moderner Rechnungsprüfung ergeben. Alle Prüfungen, aber insbesondere die Jahresabschlussprüfung nach den NKF-Vorschriften erfordern, dass die Rechnungsprüfung zu jedem Zeitpunkt einen umfassenden Einblick in die Geschäftsfelder und Geschäftsprozesse des Landschaftsverbandes Rheinland hat.</p> <p>Zu Satz 3:</p>
--	---	---

	<p>Arbeitsgrundlagen elektronisch gesammelt werden und hierauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist die Rechnungsprüfung hier von in Kenntnis zu setzen; der Rechnungsprüfung ist auf Antrag ein entsprechender Lesezugriff auf diese ADV-Fundstellen zu erteilen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der gesetzlichen DV-Prüfungsaufgaben sind der Rechnungsprüfung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für Programmänderungen.</p> <p>(3) Der Rechnungsprüfung sind ferner</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Vorlagen für die Tagungen der Landschaftsversammlung Rheinland und die Vorlagen für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,2. die Sitzungsniederschriften der Landschaftsversammlung Rheinland, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,3. die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden. <p>Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschaftsversammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren.</p> <p>(4) Die Rechnungsprüfung ist über die Einrichtung aller rechnungslegungsrelevanten sowie der sonstigen wesentlichen Projekte des Landschaftsverbandes Rheinland frühzeitig zu unterrichten.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfung sind Prüfungsberichte und Schreiben externer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, staatliche Rechnungsprüfungsämter, Gemeindeprüfungsamt, Finanzämter, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie die Antworten der Verwaltung hierauf unverzüglich zuzuleiten.</p>	<p>Satz 3 berücksichtigt das veränderte Arbeitsumfeld. Heute und in Zukunft werden mehr und mehr Informationen nicht nur elektronisch verarbeitet, sondern auch oder ausschließlich elektronisch aufbewahrt.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Satz 3.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Prüfung von Projekten kann nachträglich oder begleitend erfolgen. Ein moderner Weg ist auch die unmittelbare beratende Beteiligung der Rechnungsprüfung an Projekten (z. B. NKF-Projekt). Voraussetzung für die begleitende Aktivität der Rechnungsprüfung ist allerdings die frühzeitige Kenntnis von der Einrichtung der Projekte.</p>
--	---	---

<p>§ 12 Organisatorische Maßnahmen Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Außerdem ist das Rechnungsprüfungsamt über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.</p> <p>§ 13 Verfügungs- und vertretungsberechtigte Dienstkräfte Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriften sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.</p>	<p>§ 13 Organisatorische Maßnahmen Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Außerdem ist die Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.</p> <p>§ 14 Zusammenarbeit mit der Innenrevision (1) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. (2) Die Rechnungsprüfung ist über die rechnungslegungsrelevanten Prüfungsergebnisse der Innenrevision zu unterrichten, damit diese im Rahmen der risikoorientierten Jahresabschlussprüfungsplanung und –durchführung einbezogen werden können. (3) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sollen soweit möglich ihre für das jeweilige Folgejahr geplanten Prüfungsvorhaben zur Vermeidung von Doppelprüfungen rechtzeitig vorher abstimmen. Dies gilt auch für im Laufe eines Jahres eintretende Sonderprüfungen, soweit die Abstimmung nicht dem besonderen Prüfungszweck entgegensteht.</p> <p>§ 15 Verfügungs- und vertretungsberechtigte Bedienstete Der Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten Bediensteten sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Bediensteten ist entsprechend zu verfahren.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF.</p> <p>Mit dem Aufbau der neuen Abteilung „Innenrevision“ beim Landschaftsverband Rheinland war die Zusammenarbeit zwischen der Rechnungsprüfung und der Innenrevision zu regeln, damit zukünftig eine vertrauensvolles Miteinander gewährleistet und eventuelle Doppelprüfungen vermieden werden.</p> <p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF.</p>
--	--	--

<p>§ 14 Unregelmäßigkeiten</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Landschaftsverband zu verwaltende Fremdvermögen.</p> <p>(2) Vorkommnisse nach Abs. 1 sind dem Rechnungsprüfungsamt von der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit oder der Außendienststelle mitzuteilen. Ist diese/dieser selbst betroffen, so macht die Vertreterin/der Vertreter die Mitteilung. Zugleich ist der Direktor des Landschaftsverbandes zu benachrichtigen. In Eilfällen wird die Mitteilung – bei Außendienststellen auch an die betreffende Organisationseinheit der Zentralverwaltung – telefonisch weitergegeben.</p> <p>§ 15 Unterrichtspflicht</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Rechnungsausschuss und den Direktor des Landschaftsverbandes von wesentlichen Prüfungsergebnissen.</p> <p>§ 16 Jahresbericht, Schlussbericht, Entlastung</p> <p>(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes leitet die vom Kämmerer aufgestellte Rechnung dem Rechnungsprüfungsamt zu.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt legt seinen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung (Jahresbericht) dem Rechnungsausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes vor. Darüber hinaus ist der Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes allen übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>§ 16 Unregelmäßigkeiten</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband Rheinland entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Landschaftsverband Rheinland zu verwaltende Fremdvermögen.</p> <p>(2) Vorkommnisse nach Abs. 1 sind der Rechnungsprüfung von der Leitung der Dienststelle mitzuteilen. Ist diese selbst betroffen, so macht die Vertretung die Mitteilung. Zugleich ist der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zu benachrichtigen. In Eilfällen wird die Mitteilung – bei Dienststellen außerhalb des Standortes Köln-Deutz auch an die betreffende Organisationseinheit am Standort Köln-Deutz – telefonisch weitergegeben.</p> <p>§ 17 Unterrichtspflicht</p> <p>Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsausschuss und die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland von wesentlichen Prüfungsergebnissen.</p> <p>§ 18 Jahresbericht, Jahres-/Gesamtabschlussprüfungsbericht, Schlussvermerk, Schlussbericht, Entlastung</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem die Ergebnisse aus den wesentlichen Prüfungen, Beratungen und Projektbeteiligungen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr in kurzer Form zusammengefasst dargestellt werden (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist für den Rechnungsausschuss eine ergänzende Informationsquelle zur Beratung</p>	<p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF, organisatorischer Veränderungen im LVR und hinsichtlich einer geschlechtergerechten Formulierung.</p> <p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF und einer geschlechtergerechten Formulierung.</p> <p>Redaktionelle Änderungen wegen Umstellung auf NKF und einer geschlechtergerechten Formulierung.</p> <p>Die Prüfung des Jahres- und des Gesamtabchlusses durch die Rechnungsprüfung sind in der GO NW in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.</p>
--	--	--

<p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes und legt seinen Schlussbericht über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.</p>	<p>des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und des Lageberichtes. Er wird dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zugeleitet. Darüber hinaus ist der Jahresbericht der Rechnungsprüfung allen übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Kenntnis zuzuleiten.</p> <p>(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland leitet den von der Kämmerin/dem Kämmerer aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Rechnungsprüfung zu. Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht vom Entwurf der Kämmerin/des Kämmerers abweicht und diese/r von ihrem/seinem Recht auf Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist diese Stellungnahme der Rechnungsprüfung ebenfalls vorzulegen.</p> <p>(3) Die Rechnungsprüfung legt den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfungsergebnis vor. Soweit die Kämmerin/der Kämmerer gemäß Abs. 2 von ihrem/seinem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist ihr/ihm ebenfalls Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfberichtsentwurf zu geben. Die Stellungnahmen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss gemeinsam mit dem Prüfungsbericht zur Beratung vorgelegt. Der Prüfungsbericht, die Stellungnahme des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland zum Prüfungsergebnis sowie ggf. die Stellungnahme der Kämmerin/des Kämmerers werden ferner allen Mitgliedern der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnis zugeleitet.</p> <p>(4) Der Prüfungsbericht und der gesetzlich vorgeschriebene Schlussvermerk werden von der Prüfungsleitung, von der Leitung der Rechnungsprü-</p>	
--	---	--

<p>§ 17 In Kraft treten</p> <p>(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 21. August 1980 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. S. 916) aufgehoben.</p>	<p>fung und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis seiner Beratungen zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch Wiedergabe des Schlussvermerkes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung in einem Schlussbericht zusammen und legt diesen über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vor.</p> <p>(6) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(7) Die Absätze 2 bis 6 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 19 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 00. 200. beschlossene Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. Nr. 36, vom 09. November 2001) aufgehoben.</p>	<p>Seitens der Verwaltung sind – sobald vorliegend – die Daten ergänzend anzupassen.</p>
--	---	--